Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10955 — KIRK / LFI / ATP / FERROSAN MEDICAL DEVICES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 440/11)

1. Am 11. November 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Kirk Kapital Strategic Investments A/S (Dänemark), kontrolliert von Kirk Kapital A/S („Kirk“, Dänemark),

— Lundbeckfond Invest A/S (Dänemark), kontrolliert von Lundbeckfonden (Dänemark),

— Arbejdsmarkedets Tillægspension („ATP“, Dänemark),

— Ferrosan Medical Devices Group A/S („Ferrosan“, Dänemark).

Kirk, Lundbeckfonden und ATP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Ferrosan Medical Devices Group A/S übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Kirk investiert in skandinavische mittlere und größere Unternehmen mit marktführender Position in langfristigen Wachstumsbranchen (z. B. im Dienstleistungssektor und im Leichtbau). Ferner tätigt Kirk Finanzinvestitionen, u. a. in festverzinsliche, börsennotierte Aktien und alternative Vermögenswerte,

— Lundbeckfonden ist eine dänische kommerzielle Stiftung, die biomedizinische Forschung mit besonderem Schwerpunkt auf Neurowissenschaften finanziert,

— ATP ist eine per Gesetz geschaffene Selbstverwaltungseinrichtung zur Verwaltung des obligatorischen dänischen kollektiven Rentensystems, ATP Livslang Pension (Lebenslange Rente),

— Ferrosan produziert biokompatible hämostatische Medizinprodukte wie Gelatine-Matrizen, -Schwämme und -Pulver zur Bekämpfung kritischer Blutungen bei Operationen sowie ein System für Brustbiopsien im Zusammenhang mit der Brustkrebsdiagnose. Ferrosan vertreibt seine Produkte weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10955 — KIRK / LFI / ATP / FERROSAN MEDICAL DEVICES

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË